

Kleine Mitteilungen.

Post. — Wie das Leipziger Tageblatt mitteilt, werden als unzulässige Drucksachensendungen die Fahnenabzüge bezeichnet, die die Verleger von »Sammel-Abreißbüchern« aus verschiedenen Orten verschicken. Bei der Rücksendung dieser Blätter an die Verlagsanstalt sind vielfach Aenderungen handschriftlich nachgetragen. Diese Ausschnitte seien keinesfalls als Korrekturbogen anzusehen; es seien keine Probedrucke von fertigen Werken, aus denen nur noch Druckfehler zu beseitigen wären. Es handele sich vielmehr dabei nur um die erste Vorbereitung für ein erst herzustellendes Manuskript. Dies könne nicht als Drucksache gelten.

Telephon. — Nachdem eine vertrauliche Umfrage ein erhebliches Interesse für Leipzig ergeben hat, fordert die Handelskammer zu Leipzig die Leipziger Firmen auf, ihrem Sekretariate (Neue Börse, Treppe B, 1) bis zum 25. d. M. ihr Interesse für den Anschluß an eine in Aussicht genommene Fernsprechverbindung Berlin—Frankfurt a. M.—Paris mit möglichst ausführlicher Begründung kundzugeben, um sie für eine bezügliche Eingabe mit den erforderlichen Unterlagen auszurüsten.

Der deutsche Wechsel-Vordruck. — Die Reichsbank-Hauptstelle in Frankfurt a. M. ließ der Frankfurter Handelskammer nachstehende Mitteilung zugehen, die wir der Papierztg. entnehmen:

»In den letzten Monaten sind zahlreicher als früher Wechsel-Formulare in Umlauf gekommen, deren Text mehr oder minder erhebliche Abweichungen von dem früher allgemein gebräuchlichen Texte zeigt. Es giebt eine Anzahl von Personen, die Wechsel ausschreiben, ohne richtige Vorstellung von dem Wesen des Wechsels und der streng formalen Natur desselben zu haben, und ohne die in Artikel 4 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung genau präzisirten Erfordernisse eines Wechsels genügend zu kennen. Sie scheinen zu glauben, bei der Bestellung von Wechsel-Formularen beliebige Aenderungen und vermeintliche Verbesserungen im Texte anbringen lassen zu können. Anstatt nun eine wirkliche Verbesserung z. B. durch Weglassung des überflüssigen Zusages »den Wert in Rechnung, und stellen solchen in Rechnung laut Bericht« anzubringen, veranlassen sie Aenderungen an den durch Artikel 4 der Wechselordnung genau vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels. Namentlich ist es die in Artikel 4 Nummer 3 geforderte Angabe des Remittenten, die zu vermeintlichen Verbesserungen Anlaß giebt. Während es an der erwähnten Stelle des Gesetzes heißt, es sei notwendig

»der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten)« werden jetzt häufig Wechsel-Formulare in Umlauf gesetzt, in denen es heißt:

- zu meiner Verfügung
- zur Verfügung des Herrn
- an die Verfügung des Herrn
- an die Verordnung des Herrn
- nach Wollen des Herrn

und dergleichen.

»Da festgestellt ist, daß dergleichen Worte die zu den wesentlichen Erfordernissen eines Wechsels gehörende Bezeichnung des Remittenten nicht mit genügender Deutlichkeit erkennen lassen, so hat das Reichsbank-Direktorium bestimmt, daß die Reichsbank-Anstalten Wechsel, die einen der oben genannten Ausdrücke zur Bezeichnung der Remittenten gebrauchen, nicht ankaufen dürfen.

- »Zulässig sind, wie bisher, die Angaben
- an meine Ordre
- an die Ordre von mir selbst
- an die Ordre des

»Wenn das Fremdwort »Ordre« vermieden werden soll, so kann geschrieben werden

- zahlen Sie mir
- zahlen Sie an mich
- zahlen Sie Herrn
- zahlen Sie an

da es durchaus nicht erforderlich ist, auf der Vorderseite des Wechsels außer dem Remittenten noch eine Ordre zu erwähnen, vielmehr nach Artikel 9 der Wechselordnung der Remittent als nunmehriger Besitzer des Wechsels diesen durch Indossament weiter begeben kann, falls dieses nicht etwa durch den Zusatz »nicht an Ordre« ausdrücklich untersagt ist. Auch sind zulässig die Ausdrücke

- an mich oder an meine Verfügung (Verordnung)
- an den Herrn oder an seine Verfügung (Verordnung),

weil in diesen Fällen die Person des Remittenten genau bezeichnet ist, und dieser nach Artikel 9 der Wechselordnung weiter girieren kann. Der Zusatz »an meine Verfügung« oder dergleichen ist in diesem Falle unschädlich, weil überflüssig.»

Internationaler Urheberrechtsschutz. — Die heutige Nummer des Börsenblatts veröffentlicht an amtlicher Stelle eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, die die Uebereinkunft zwischen dem früheren Norddeutschen Bunde und der Schweiz zum gegenseitigen Schutze von Werken der Litteratur und der Kunst vom 13. Mai 1869 für kraftlos erklärt. Die betreffende Uebereinkunft ist durch Protokoll vom 23. Mai 1881 auf das Deutsche Reich ausgedehnt worden und war, als gegenstandslos geworden, von der Schweizerischen Bundesregierung gekündigt worden. Die Kündigungsfrist war am 17. November 1899 abgelaufen.

Amliche Schreibung für Scheck. — Die »Voss. Ztg.« schreibt: »Mit der neuen Schreibweise »Sched«, wie sie in dem nächsten Reichshaushalt für 1900 bei den Ausgabe- und Einnahmeposten für die Einführung des Postscheckverkehrs zur Anwendung gekommen ist, hat die deutsche Reichsbehörde einem Wunsche entsprochen, der ihr im Dezember v. J. vom Vorstande des allgemeinen deutschen Sprachvereins ausgedrückt worden war. Das Wort Sched hat sich, ebenso wie das Zahlungsmittel selbst, in den Kreisen des Handelsstandes, und zwar bis in den Mittelstand hinein, überraschend schnell eingebürgert. Das Wort Sched ist auf Schach (Schachspiel) zurückzuführen und dieses stammt aus dem persischen schah (König), bedeutet also Königspiel oder Spiel um den König.«

Japanisches Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst. — Gemäß den japanischen Gesetzen Nr. 27 vom 29. März 1896 und Nr. 83 vom 22. März 1899 hat derjenige, der für sein Urheberrecht Schutz zu erhalten wünscht, folgende Gebühren zu entrichten:

1. Werke der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, jede Art und jedesmal 10 Yen (Textbücher von Schauspielen und Photographieen sind nicht einbegriffen.)
 2. Zeitungen und Zeitschriften, jede Nummer 50 Sen
 3. Textbücher von Schauspielen, jede Sorte 50 Yen
 4. Photographieen, jedes Stück 5 "
 5. Uebertragung oder Verpfändung eines Urheberrechts, jede Sache 5 "
 6. Registrierung des wirklichen Namens von dem Verfasser eines Werkes, das anonym oder pseudonym veröffentlicht worden ist, jede Sache 5 "
- (1 Yen = 100 Sen. In Gold = 4, 185 ./.)

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Bibliographie der Litteratur über Frauen und die Frauenfrage, von Arthur L. Jellinek in Wien. 8°. 2¹/₄ S. Abgedruckt in: Dokumente der Frauen, Bd. II, Nr. 17 v. 15. November 1899. Redaction u. Administration in Wien VI/1, Magdalenenstr. 12.

Diese Übersicht ist ein erster Versuch, die verstreute Litteratur über Frauen und Frauenfrage fortlaufend zu verzeichnen. Unwichtiges und Ephemeres (z. B. Notizen und Berichte der Tagesblätter) bleiben von vornherein ausgeschlossen.

Frankfurter Bücherfreund. Mitteilungen aus dem Antiquariate von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a/M. 1. Jahrgang, Nr. 1, Oktober 1899. 8°. 16 S.

Inhalt: Zur Einführung. — Ein Deutsches Gebetbuch mit Teigdruck und Holzschnitt aus dem 15. Jahrhundert. Mit 3 Abbildungen. — Neueste Erwerbungen. 157 Nrn. — Nachrichten.

Vorliegende Publikation tritt an Stelle des Antiquarischen Anzeigers, den die Firma seit 1855 bis jetzt monatlich veröffentlicht hat.

Lichtbild-Studien. 30 Heliogravüren nach Aufnahmen von Alfred Enke. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft. In Pracht-Mappe 20 \mathcal{M} ord.

Bibliographischer Monatsbericht über neu erschienene Schul- und Universitätsschriften (Dissertationen, Programmabhandlungen, Habilitationsschriften etc). Herausgegeben von der Zentralstelle für Dissertationen und Programme der Buchhandlung Gustav Fock, G. m. b. H. in Leipzig. XI. Jahrgang, Nr. 2, 1. November 1899. gr. 8°. S. 17—24. Nr. 339—597.

Protestantische Theologie. Neueste Erwerbungen. Antiquarischer Katalog Nr. 245 von Gottlieb Geiger in Stuttgart. 1900. 8°. 86 S. 2322 Nrn.

Alttestamentliche Litteratur und Sprache. Judaica; Litteratur und Geschichte. Verschiedenes. Nachtrag. Antiquarischer Katalog Nr. 246 (enthaltend die Bibliothek des † Dr. Alexander Fürst in Stuttgart) von Gottlieb Geiger in Stuttgart. 1900. 8°. 34 S. 815 Nrn.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

